

## Agrarrecht

LVwG 52.28-2920/2025 vom 28.08.2025:

Die Bestimmung des § 16 Abs 3 ForstG ermächtigt die Behörde ausdrücklich nur dazu, einen Auftrag zur Entfernung von Materialien aus dem Waldgrundstück zu erteilen, nicht aber die weitere Behandlung der Materialien, losgelöst vom öffentlichen Interesse der Walderhaltung, festzulegen (vgl. VwGH 05.04.2004, 2000/10/0134).

LVwG 52.28-741/2025 vom 10.07.2025:

Ein soziales Interesse im Sinne des § 28 Abs 1 Z 2 StGVerkG am Grundstückserwerb bzw. zur Schaffung einer Wohnmöglichkeit liegt nicht vor, wenn ein Wohnbedürfnis anders gedeckt werden kann bzw. anders gedeckt wird. Der Erwerb zur Erzielung von Einnahmen bspw. durch Vermietung kann nicht als soziales Interesse im Sinne der genannten Bestimmung angesehen werden (vgl. VwGH 27.09.2022, Ra 2020/11/0017 mwN aus der Rsp).

## Baurecht

LVwG 50.4-1588/2023, LVwG 40.4-1802/2023 vom 19.01.2024:

### Rechtssatz 1

Bei einem Auftrag der Untersagung der Benützung eines Gebäudes gemäß § 38 Abs 7 Z 4 Stmk. BauG handelt es sich um einen Auftrag zur Beseitigung eines

vorschriftswidrigen Zustands, bei dem gemäß § 59 Abs 2 AVG zwingend eine angemessene Frist zur Herstellung des vorgeschriebenen Zustands festzusetzen ist. Entscheidend für die Angemessenheit der Frist ist, dass die Frist objektiv geeignet ist, dem Leistungspflichtigen unter Anspannung all seiner Kräfte nach der Lage des konkreten Falls die Erfüllung der aufgetragenen Leistung oder die Herstellung des vorgeschriebenen Zustands zu ermöglichen (VwGH 19.05.1994, 92/07/0067; 22.12.2011, 2010/07/0211; 26.01.2012, 2008/07/0026).

### **Rechtssatz 2**

Bei Mängeln iSd § 38 Abs 7 Z 4 Stmk. BauG, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern, handelt es sich um Mängel, die nach dem voraussehbaren Ablauf der Dinge früher oder später zu einer Gefährdung des Lebens oder Gesundheit der Bewohner führen (vgl. VwGH 19.06.1967, 0818/67).

### **Rechtssatz 3**

Das Fehlen des Verputzes stellt ein Baugebrechen dar, weil dadurch die Außenmauern des Hauses Einflüssen der Witterung ausgesetzt sind, die im Inneren des Gebäudes zu Feuchtigkeitsschäden mit Schimmelbildung und längerfristig zur Gefährdung der Standsicherheit des Hauses führen können (vgl. VwGH 22.05.2001, 2001/05/0153 mwN).

### LVwG 50.4-1102/2023 vom 21.08.2024:

Das Interesse des Nachbarn an einer ausreichenden Belichtung und Belüftung seines Grundstücks wird nur mittelbar durch die Abstandsvorschriften des Stmk. BauG geschützt; sofern diese mangels Gebäudeeigenschaft der baulichen Anlage nicht anwendbar sind, kommt ihm kein isoliertes Nachbarrecht auf Belichtung seines Grundstücks oder auf Vermeidung einer Beschattung seines Grundstücks (VwGH 19.05.2022, Ra 2020/06/0159; 31.03.2009, 2008/06/0237; 01.04.2008, 2007/06/0303) zu. Auch eine durch die Beschattung allenfalls bewirkte Beschädigung und Gefährdung des Pflanzenbestands an der Grundgrenze stellt kein geschütztes Nachbarrecht iSd § 26 Abs 1 Stmk. BauG dar.

LVwG 30.3-4533/2024 vom 30.04.2025:

Da sowohl § 7 Abs 4 Stmk. BauG als auch die aufgrund dieser Bestimmung erlassene Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2001 über die einheitliche Ausführungsart der Nummerntafel für die Gebäudenummerierung (GZ: A17-B-003312/2001/0001) eindeutig auf Nummerntafeln abstellen, kann weder das bloße Aufkleben noch das Aufmalen von Hausnummern nach § 118 Abs 2 Z 12 Stmk. BauG iVm den genannten Verordnungsbestimmungen bestraft werden.

LVwG 50.17-2599/2025 vom 22.09.2025:

In Art 15 der RED-III-Richtlinie wird festgelegt, dass Vorschriften für Genehmigungsverfahren von erneuerbaren Energieanlagen (§ 33 Abs 4 Z 6 StROG) verhältnismäßig und notwendig sein müssen, womit eine Abweisung eines Projekts aus rein optischen Gesichtspunkten nicht mit der Richtlinie und deren Zielen vereinbar ist.

LVwG 41.4-3028/2025 vom 06.10.2025:

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Hausnummerntafel im Sinne des § 7 Abs 3 Stmk. BauG bezieht sich auf deren Funktion, die Adresse des betreffenden Gebäudes vom Straßenraum aus zur Orientierung und Auffindung sichtbar zu machen. Daraus folgt die Pflicht, die Hausnummerntafel in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Eine Verpflichtung zur Erneuerung oder zur Auffrischung der Farbe besteht hingegen nicht, sofern die Lesbarkeit weiterhin gewährleistet ist.

## Gewerbliche Betriebsanlagen

LVwG 43.14-2120/2025 vom 03.11.2025:

Vor Ablauf der Umsetzungsfrist einer EU-Richtlinie besteht für den Mitgliedstaat keine Pflicht zur Umsetzung. Daher sind bei der Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage weiterhin die geltenden Grenzwerte nach § 77 Abs 3 GewO 1994 und § 20 Abs 3 IG-L anzuwenden, nicht jene der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie. Auch aus den EuGH-Urteilen Wallonie (EuGH Rs C-129/96) und Kolpinghuis Nijmegen (EuGH Rs 80/86) ergibt sich keine Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung vor Ablauf der Umsetzungsfrist.

## Informationsfreiheitsgesetz

LVwG 41.16-4794/2025 vom 30.01.2026:

### **Rechtssatz 1**

Ohne die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Z 5 IFG handelt es sich bei einer Rechtsvertretung und einer Hausverwaltung nicht um eine dem IFG unterliegende Einrichtungen.

### **Rechtssatz 2**

Die Übermittlung von anwaltlichen Schreiben, Vorinformationen sowie schriftliche Anfragen von Mandanten könnten eine Prozessführung beeinträchtigen (Schutz des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 6 Abs 1 Z 5 lit b IFG) und in das anwaltliche Berufsgeheimnis (Schutz von Berufsgeheimnissen gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit b IFG) eingreifen.

### **Rechtssatz 3**

Enthält die Kommunikation zwischen einer Gemeinde und einer Rechtsvertretung rechtliche Bewertungen, Einschätzungen und strategische Überlegungen zu einem anhängigen Zivilverfahren, dann fällt dies unter § 6 Abs 1 Z 5 lit b IFG.

### **Rechtssatz 4**

Nach § 2 Abs1 IFG besteht die Informationspflicht nur hinsichtlich bereits vorhandener aufzeichnungsgebundener Informationen. Motivlagen von Behörden oder Erklärungen über behördliches faktisches Handeln fallen nicht unter diesen Begriff.

## **Umweltrecht**

LVwG 41.34-1263/2024 vom 04.11.2024:

### **Rechtssatz 1**

Bescheide als sogenannte „eigentliche Urkunden“ sind vor dem Hintergrund des Art 4 Abs 1 der Aarhus-Konvention nicht selbst Umweltinformationen, sondern lediglich Träger von Umweltinformationen. Daher besteht ein Anspruch auf Zugang nicht zum gesamten Baubewilligungsbescheid, sondern nur zu den darin enthaltenen Umweltinformationen (VwGH 25.05.2016, Ra 2015/10/0104; 12.07.2000, 2000/04/0064; 25.09.2019, Ra 2019/05/0078; Schramek, Umweltinformationsrecht im Spannungsfeld zur Akteneinsicht, ZfV 2021/58).

### **Rechtssatz 2**

Bescheide, mit denen Betriebsanlagen oder deren Änderung iSd GewO genehmigt werden, enthalten mit Rücksicht darauf, dass es deren Ziel ist, den Schutz der im § 74 Abs 2 leg cit genannten Interessen sicherzustellen, regelmäßig Feststellungen über die von der jeweiligen Betriebsanlage ausgehenden Emissionen. Sie enthalten daher in aller Regel Umweltdaten im Sinn des § 2 UIG (VwGH 12.07.2000, 2000/04/0064). Die pauschale Wertung eines Bescheides als Umweltinformation ist aber nicht möglich, da solche Bescheide auch andere Informationen enthalten können, die nicht als

Umweltinformationen zu werten sind und somit nicht dem Informationsanspruch entsprechen.

LVwG 41.34-2043/2025 vom 07.10.2025:

### **Rechtssatz 1**

Die Tatbestände der Abgabenbefreiung nach § 50 Abs 2 Bundesbahngesetz gliedern sich in 1.) bundesgesetzliche Abgaben und 2.) die Einschränkung, dass sich diese Abgaben und Gebühren aus der Erfüllung der jeweiligen in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben (§ 31 BundesbahnG) dieser Gesellschaft ergeben. Gemäß § 31 Abs 1 erster Satz BundesbahnG ist zentrale Aufgabe der ÖBB Infrastruktur AG die Planung, der Bau, die Instandhaltung sowie der Betrieb einer bedarfsgerechten und sicheren Schieneninfrastruktur. Die Errichtung und der Betrieb eines Nutzwasserbrunnens, welcher der Beheizung/Kühlung eines Instandhaltungsstützpunktes und der Gewährleistung einer Löschwasserversorgung dient, und dessen Kollaudierung zu Kosten führte, stehen nach Ansicht des erkennenden Gerichtes dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 31 Abs 1 BundesbahnG. Das Verwaltungsgericht kommt daher im Interpretationswege zum Schluss, dass die Abgabenbefreiung nach § 50 Abs 2 BundesbahnG zur Anwendung gelangt.

### **Rechtssatz 2**

Der VfGH führt zu § 50 Abs 2 Bundesbahngesetz aus, dass die enthaltene Einschränkung auf Abgaben, soweit sich diese aus der Erfüllung der jeweiligen in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben dieser Gesellschaft ergeben, nicht unsachlich ist. Auch wenn die Vorschrift diese Aufgaben – laut VfGH – nicht explizit in § 50 Abs 2 leg cit normiert, liegt kein unbestimmter Gesetzesbegriff vor. § 50 Abs 2 Bundesbahngesetz ist vielmehr einer Auslegung zugänglich, auf deren Grundlage der Umfang der Abgabenbefreiung rechtens bestimmt werden kann (siehe hierzu VfGH 10.12.2014, G 133/2014).

### Rechtssatz 3

Die abgabenrechtliche Begünstigung nach § 50 Abs 2 Bundesbahngesetz bezieht sich ausschließlich auf bundesgesetzliche Abgaben und Gebühren und nimmt diese Bestimmung Landesabgaben vom Anwendungsbereich aus. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Abgabenrecht in den Art 10 bis 15 B-VG aufgeteilt ist. Nach Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG hat der Bund die Gesetzgebung und Vollziehung über Bundesabgaben. Über Landesabgaben können die Länder verfügen (Art 15 B-VG). Der Bundesgesetzgeber kann verfassungsrechtlich insofern nicht ein Gesetz erlassen, das die Länder verpflichtet, auf ihre eigenen Abgaben zu verzichten oder diese zu erlassen.

## Verkehrsrecht

LVwG 30.34-2153/2025 vom 17.11.2025:

Im Verwaltungsstrafverfahren ist eine Haftung nach den zivilrechtlichen Grundsätzen des § 1313a ABGB („Erfüllungsgehilfe“) ausgeschlossen. Das VStG knüpft die Strafbarkeit ausschließlich an ein eigenes schuldhaftes Verhalten an und kennt nur die Verantwortlichkeit nach § 9 VStG für Organe oder verantwortliche Beauftragte juristischer Personen.

LVwG 41.15-3328/2025 vom 04.11.2025:

Für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 57a Abs 2 KFG ist der persönliche Eindruck vom Betroffenen entscheidend, weshalb nach der Judikatur eine Verhandlung durchzuführen ist und aufgrund des persönlichen Eindrucks eine Zukunftsprognose des künftigen Verhaltens des Betroffenen zu erstellen ist (Ra 2022/11/0025; Ra 2018/11/0125 ua).

LVwG 42.38-2403/2025 vom 04.09.2025:

Der Einwand der Aufgeregtheit des Betroffenen im Rahmen der Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung gemäß § 8 FSG ist nicht geeignet, die Schlüssigkeit oder Nachvollziehbarkeit des ärztlichen Gutachtens zu entkräften.

LVwG 42.5-2498/2025 vom 01.08.2025:

Der Gesetzgeber gibt für die fachliche Beurteilung der Einschränkung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit durch eine schwere Depression nicht den Weg über eine verkehrspsychologische Untersuchung/Stellungnahme gemäß § 17 FSG-GV (insb. § 17 Abs 1 Z 1 FSG-GV) vor, sondern jenen der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV, in der aber die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt werden muss.

LVwG 30.3-1939/2025 vom 24.06.2025:

Der Verpflichtung nach § 103 Abs 2 KFG wird nur dann entsprochen, wenn die Auskunft sowohl innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist erteilt wird als auch den richtigen und vollständigen Namen sowie die Anschrift des Lenkers enthält.

LVwG 30.4-3079/2024 vom 29.09.2025:

Bereits die Wortinterpretation der Wortfolge „jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons“ lässt erkennen, dass nicht jegliches Anfassen bzw. Ergreifen eines Mobiltelefons vom Tatbestand des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 erfasst sein soll.

LVwG 42.11-2696/2025 vom 22.08.2025:

Die finanziellen Verhältnisse sind bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ gemäß § 24 Abs 4 FSG nicht maßgebend.

## Wirtschaftsrecht

LVwG 30.25-4371/2025 vom 09.12.2025:

### **Rechtssatz 1**

Der Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH am 11.10.1995, 95/03/0231 und VwGH am 06.05.1997, 97/08/0022) hielt fest, dass die unrichtige Bezeichnung des Beschuldigten als Empfänger durch Fortlassung des akademischen Grades keinen Zweifel bewirken kann, dass ein Schriftstück für den Beschuldigten bestimmt war, wenn kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass sich eine andere Person des sonst gleichen Namens an derselben Anschrift aufgehalten hatte. Die Einbeziehung eines Beschwerdeführers als volljähriger Angehöriger eines (Einpersen-)Haushaltes an der besagten Stichprobenadresse in eine Mikrozensus-Erhebung erfolgte auch unter Weglassen seines akademischen Grades wirksam und war er Auskunftspflichtiger nach § 8 BundesstatistikG und daher verpflichtet gewesen, die geforderten Auskünfte vollständig, rechtzeitig und nach bestem Wissen zu erteilen (vgl. § 9 Abs 1 leg. cit.).

### **Rechtssatz 2**

Zum Beschwerdevorbringen, dass durch die unrichtige Angabe von Empfängernamen auch zwei Strafverfügungen in Bezug auf ein Delikt ergeben hätte, gilt es festzuhalten, dass die mangelnde Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Z 1 Bundesstatistikgesetz pro Befragung im jeweiligen Quartal eine separate Verwaltungsübertretung darstellt und aufgrund des mangelnden zeitlichen Zusammenhangs auch nicht von einem „fortgesetzten Delikt“ auszugehen ist.